

**Satzung**  
**zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit §4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden am 30.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

Die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Sasbachwalden dürfen aus Anlass des gleichzeitig stattfindenden Kunst- und Handwerkermarkts am Sonntag von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden. Dieser Markt findet 2019 am 28. April statt.

**§ 2 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist § 12 LadÖG zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen.

**§ 3 Ordnungswidrigkeit und Straftaten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sasbachwalden, den 30.01.2019



*Sonja Schuchter*  
Sonja Schuchter  
Bürgermeisterin

**Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbachwalden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.